37.2009

Zeitschrift für Recht, Steuern und Wirtschaft

64. Jahrgang // 7.9.2009 // Seiten 1929 - 1984

www.betriebs-berater.de

Betriebs Berater

// WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Justus Herrlinger, RA, und Heiner Kahlert
Strukturkrisenkartelle als zulässige Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzkrise? 1930

Dr. Jens-Uwe Franck, LL.M. oec., LL.M. (Yale)
Verbot der Aufrechnung gegen Forderungen auf Kartellschadensersatz 1935

BGH: Mangelbedingter Nutzungsausfall erfordert nicht das Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen
BB-Kommentar von Dr. Christian Wenner, RA, und Dr. Christian Saueressig, RA 1939

BGH: Zur üblichen Beschaffenheit eines Gebrauchtfahrzeugs
BB-Kommentar von Dr. Thilo von Bodungen, LL.M., RA, und Silke Hesse, RAin 1943

// STEUERRECHT

Reinhard Stockum, StB, und Dr. Bodo Bender, RA
Steuerliche Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen in Deutschland – erste praktische Erfahrungen mit dem neuen Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz 1948

Dr. Hendrik Jacobsen, RA/StB
Die Generierung und Koordination steuerlicher Teilgestaltungen im Rahmen der Umstrukturierung von Unternehmen 1955

BFH: Vorsteueraufteilung bei gemischt genutztem Dachgeschossausbau
BB-Kommentar von Gert Klöttschen, StB 1963

// BILANZRECHT & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Jürgen Fodor und Dr. Stephan Wildner
„IAS 19 light" – Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach dem IFRS for SMEs 1966

BFH: Nutzungsänderung ohne Entnahmeerklärung
BB-Kommentar von Reinhard Schmid, WP/StB 1970

// ARBEITSRECHT

Gernot Falter, RA/FAArbR
Die Arbeitsleistung in der Pandemie 1974

LAG Niedersachsen: Heilung fehlender Massenentlassungsanzeige durch §§ 4 S. 1, 7 KSchG
BB-Kommentar von Dr. Sören Langner, LL.M., RA, und Jasmin Kobialka 1981

// BB-MAGAZIN

Prof. Dr. Reinhard Richardi
Vergütung von Arbeitsverhältnissen: Rechtsstaatliche Ordnung des Arbeitsrechts? M1

Prof. Dr. Johanna Hey im Interview
„Die Schönwetter-Reform" M16

Verlag Recht und Wirtschaft

„Die Schönwetter-Reform"

Nach gerade anderthalb Jahren wurde die Unternehmensteuerreform schon reformiert: Mit dem Bürgerentlastungsgesetz verabschiedete der Bundesrat vor der Sommerpause einige, wenn auch zeitlich befristete Änderungen besonders strittiger Punkte – etwa der Zinsschranke. Die Unternehmensteuerexpertin Prof. Dr. Johanna Hey sieht dies kritisch und fordert eine Runderneuerung der Reform. Insbesondere bei der Gewerbesteuer sei ein komplettes Umdenken notwendig.

BB: *Wie fällt bislang Ihre Reform-Bilanz aus?*

Hey: Die Einschätzung, dass es sich um eine „Schönwetterreform" handelt, hat sich voll bestätigt. So positiv und notwendig die Senkung des Körperschaftsteuersatzes war, so verfehlt sind die Gegenfinanzierungsmaßnahmen. Die Wirtschaftskrise spitzt die Situation nur zu, weil plötzlich eine Vielzahl von Unternehmen unter diese Regeln fällt. Die Verletzungen des objektiven Nettoprinzips lassen sich auch in normalen Zeiten nicht rechtfertigen.

BB: *Die Neuregelung bei der Zinsschranke soll laut Begründung des Bundesrats auch der Steuervereinfachung dienen, da sie in vielen Fällen die Prüfung der anderen Ausnahmeregelungen des § 4h Absatz 2 EStG entbehrlich mache. Wäre es dann nicht folgerichtig, die Regelung unbefristet zu stellen?*

Hey: Auf jeden Fall. Andererseits ist unklar, was § 4h EStG überhaupt bezwecken soll. Geht es nur darum, die internationalen Großkonzerne zu treffen? Oder soll generell jede rein steuerlich motivierte Gewinnverlagerung ins Ausland unterbunden werden? Dann müsste die Vorschrift grundsätzlich auch gegenüber kleineren Unternehmen zur Anwendung kommen, allerdings auf Missbrauchsfälle beschränkt.

Im Übrigen müsste sie auf grenzüberschreitende Sachverhalte begrenzt werden, was nach der Thin-Cap-Entscheidung des EuGH meiner Meinung nach auch europarechtlich zulässig wäre. Wenn die Vorschrift derart auf Missbrauchsvermeidung zurückgeschnitten und zudem vereinfacht würde, ließe sich auch eine Freigrenze von einer Million Euro rechtfertigen.

BB: *Die neuen, weiterhin geltenden Hinzurechnungsregelungen bei der Gewerbesteuer führen nach einer DIHK-Umfrage zu starken Belastungen im Mittelstand: Demnach gaben zahlreiche Unternehmen an, dass sie Eigenkapital angreifen mussten, um die gewerbesteuerlichen Lasten zu tragen.*

Hey: Die neuen Hinzurechnungstatbestände sind unter anderem deshalb besonders problematisch, weil ihnen keine korrespondierenden Kürzungstatbestände gegenüberstehen. Hierdurch kommt es zu echten Doppelbelastungen. Die Definition der Entgelte für Schulden birgt außerdem viele Rechtsanwendungsprobleme. Die Hinzurechnungen verletzen das auch in der Gewerbesteuer geltende objektive Nettoprinzip. Sie lassen sich weder mit dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer rechtfertigen, noch mit dem besonderen Bedürfnis der Kommunen nach stetigen Einnahmen. Hierbei handelt es sich um ein reines Fiskalargument.

BB: *Die französische Regierung arbeitet derzeit an einer umfassenden Steuerreform. Kerngedanke: Die Gewerbesteuer wird weitgehend abgeschafft, der Einnahmeausfall durch eine Klimasteuer ausgeglichen. Könnte die französische Reform auch für einen Anstoß in Deutschland sorgen?*

Hey: Die französische taxe professionelle ist, wenngleich in ihren Belastungswirkungen weniger gravierend als die Gewerbesteuer, mit einem komplexen Nebeneinander aus Mietwert-, Mindestmietwert- und Wertschöpfungsteuer überaus kompliziert und wird zudem weitgehend ertragsunabhängig ermittelt. Die französische Gewerbesteuer hat zum Teil andere Probleme als die deutsche Gewerbesteuer. Aber Frankreich hat erkannt, dass eine kommunale Unternehmensteuer einen erheblichen Standortnachteil begründet. Dies gilt auch für unsere Gewerbesteuer.

BB: *Städte und Gemeinden rechnen für 2010 mit einem drastischen Einbruch bei der Gewerbesteuer. Wäre es aus kommunaler Sicht nicht ratsam, sich langfristig einen Ersatz dieser Einnahmequelle zu suchen?*

Hey: Die Gewerbesteuer ist für die Gemeindefinanzierung denkbar ungeeignet. Zum einen wird den Kommunen hier eine besonders konjunkturanfällige Steuerquelle zugewiesen. Und zum anderen ist diese Steuerquelle besonders mobil. Damit kommt den Kommunen aufgrund des großen Anteils der Gewerbesteuer an der Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften eine Rolle im internationalen Steuerwettbewerb zu, die sie mangels nennenswerter anderer autonom gestaltbarer Steuerquellen nicht ausfüllen können. Die Kommunen wären gut beraten, wenn sie sich gegenüber Gewerbesteueralternativen aufgeschlossen zeigen würden.

BB: *Was wäre diesbezüglich Ihr Wunschszenario in puncto Gewerbesteuer?*

Hey: Die Gewerbesteuer sollte in einen kommunalen Zuschlag zur Körperschaft- und Einkommensteuer umgestaltet werden. Die unmittelbare Anknüpfung an die Bemessungsgrundlagen dieser Steuern hätte einen signifikanten Vereinfachungseffekt. Wir hatten in der Kommission Steuergesetzbuch vorgeschlagen, die Kommunen an der Lohnsteuer zu beteiligen. Das würde ebenso wie die Erhöhung des Umsatzsteueranteils zu einer deutlichen Verstetigung beitragen und zugleich bei den Kommunen einen Anreiz setzen, Arbeitsplätze zu schaffen.

BB: *Wird uns die Gewerbesteuer noch lange erhalten bleiben?*

Hey: Nachdem das Bundesverfassungsgericht sich einer eindeutigen Aussage verweigert hat, bedarf es des politischen Willens, das Problem anzugehen. Jedenfalls in der nächsten Legislaturperiode sehe ich wenig Hoffnung. Zwar geht die FDP in die angesprochene Richtung, die übrigen Parteien blenden das Thema dagegen aus. Dabei bedürfte es politischer Überzeugungsarbeit bei den Kommunen, damit diese verstehen, dass die Umgestaltung der Gewerbesteuer keine Bedrohung darstellt, sondern ganz im Gegenteil die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen stark erweitert.

Das Interview führte Constanze Hacke, freie Wirtschaftsjournalistin in Köln.

Prof. Dr. Johanna Hey ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln. In der Kommission Steuergesetzbuch der Stiftung Marktwirtschaft verantwortete sie maßgeblich die Entwürfe zur Reform der kommunalen Finanzen. Hey ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen.